

Empfehlung des „Arbeitskreises der Tierschutzbeauftragten in Oberbayern“ zur Bildung, den Aufgaben und Zielsetzungen des Tierschutzausschusses nach § 6 der Tierschutz-Versuchstierverordnung

Aufgrund des § 6 der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV) vom 01.08.2013 (BGBl. S. 3126) empfiehlt der Arbeitskreis der Tierschutzbeauftragten in Oberbayern („**ATOB**“) die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Errichtung

Die Errichtung des Tierschutzausschusses gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 TierSchVersV erfolgt durch den Träger der Einrichtung oder durch den jeweiligen verantwortlichen Leiter der Einrichtung/des Betriebes in der Tiere zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken gehalten oder verwendet werden.¹

2. ~~Leitung (Seit 01.12.2021 aufgehoben)~~

~~Die Leitung des Tierschutzausschusses sowie die Organisation obliegen der/dem jeweiligen Tierschutzbeauftragten (Vorsitzende/r). Bei mehreren Tierschutzbeauftragten, wählt der Ausschuss eine/einen Vorsitzende/n. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des/r leitenden Tierschutzbeauftragten sollen schriftlich in die innerbetriebliche Dienstanweisung für Tierschutzbeauftragte aufgenommen werden.~~

3. Zusammensetzung

3.1. Dem Tierschutzausschuss gehören an:

3.1.1. ~~jede/r Tierschutzbeauftragte der Einrichtung (auch Stellvertreter), (seit 01.12.2021 aufgehoben)~~

3.1.2. ~~eine oder mehrere~~ mit der Pflege betraute Personen; dies können sein: Tierpfleger, Tierwärter oder Tierhaltungsleiter,

3.1.3. [mindestens] ein wissenschaftliches Mitglied der Einrichtung bzw. des Betriebes oder eine oder mehrere Personen, die Tierversuche durchführen,

3.1.4. Der Leiter des Tierschutzausschusses kann zudem weitere Personen benennen, die dem Tierschutzausschuss angehören sollen, sofern absehbar ist, dass diese einen wichtigen Beitrag zur Arbeit des Tierschutzausschusses beitragen.

3.2. Die Personen nach Punkt 3.1 dieser Empfehlung werden vom Leiter der Einrichtung/des Betriebes auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Tierschutzausschusses auf unbestimmten Zeitraum bestellt. Sollte eine dieser Personen vorzeitig aus dem Tierschutzausschuss ausscheiden, schlägt die/der Vorsitzende unverzüglich eine Nachbesetzung vor. Die Bestellung erfolgt in diesem Fall entsprechend Punkt 3. Ein Ausscheiden aus dem Ausschuss auf eigenen Wunsch ist jederzeit möglich. Weiterhin kann der Leiter des Tierschutzausschusses oder der Tierschutzausschuss nach Mehrheitsvotum einzelne Mitglieder von ihrer

¹ Der ATOB empfiehlt, dass der Tierhausleiter oder der Tierschutzbeauftragte dem Leiter der Einrichtung/des Betriebes einen Entwurf zur Gründung des Tierschutzausschusses vorlegt.

Funktion entbinden. Dies gilt jedoch nur in einem Rahmen, der nicht der gemäß § 6 TierSchVersV geforderten Zusammensetzung des Ausschusses widerspricht. Kein Mitglied des Tierschutzausschusses darf auf Grund seiner Tätigkeit benachteiligt werden; die Möglichkeit zur Mitarbeit im Tierschutzausschuss muss während der regulären Arbeitszeit ermöglicht sein.

4. Aufgaben

- 4.1. Der Tierschutzausschuss hat gemäß § 6 Abs. 2 TierSchVersV die Aufgabe,
 - 4.1.1. die/den Tierschutzbeauftragte/n bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 ~~und 3~~ TierSchVersV zu unterstützen,
 - 4.1.2. an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
 - 4.1.3. die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und
 - 4.1.4. im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 TierSchVersV beratend tätig zu werden.
 - 4.1.5. das gesamte mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Tieren befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes²
 - a) im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, zu beraten
 - b) laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere,
 - 4.1.6. die Entwicklungen und die Ergebnisse von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen sowie
 - 4.1.7. Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Empfehlungen zu geben, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.
 - 4.1.8. Der Tierschutzbeauftragte kann Eingaben beim Tierschutzausschuss

² 4.1.5. bis 4.1.8. wurden gemäß Änderungen der TierSchVersV vom 01.12.2021 angepasst

einreichen.

- 4.1.9. Der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche hat sicherzustellen, dass über Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen der Erfüllung seiner in Absatz 2 Satz 1 genannten Aufgaben abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt und diese mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.³

5. Sitzungen

Die/der Vorsitzende lädt den Ausschuss schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu den Sitzungen ein. Der Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr in Abhängigkeit der Erfordernisse der jeweiligen Einrichtung/des jeweiligen Betriebes. Der Tierschutzausschuss beschließt die Intervalle für regelmäßige Treffen und tagt außerplanmäßig, falls die Geschäfte es erfordern. Gegebenenfalls können auch mehrere Ausschüsse zu einem Ausschuss zusammengefasst werden und gemeinsame Sitzungen abhalten.⁴

6. Inhalte

Der Tierschutzausschuss schlägt die zu besprechenden Themen/Inhalte gemäß den herrschenden Bedingungen der Einrichtung/des Betriebes vor.⁵

7. Zielsetzung

Zielsetzung der Sitzungen des Tierschutzausschusses ist es die in den Sitzungen beschlossenen Empfehlungen innerhalb der Einrichtung/des Betriebes umzusetzen. Über die Umsetzung dieser Empfehlungen sollte in der nächsten Sitzung berichtet werden.

³ 4.1.9. wurde gemäß Änderungen der TierSchVersV vom 01.12.2021 angepasst

⁴ Der ATOB empfiehlt die Frequenz der Treffen nach Größe, Bedürfnissen und Anzahl der betreuten Einrichtung/des Betriebes zu organisieren.

⁵ Der ATOB empfiehlt u.a. folgende Inhalte: Bauliche Maßnahmen, pflegerische Maßnahmen, züchterische Maßnahmen, hygienische Maßnahmen, Überblick über laufende Projekte, Narkose, Belastung, Abschlussbeurteilung über die Zucht genetisch veränderter Tiere.